

EINLADUNG

Verteilt am:

19. MAI 2015

VERTEILER: 1.3.1. / 1.3.2. / ~~1.3.3.~~

Hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Kulturausschusses ein.

Gremium : Kulturausschuss, KA/011/ XI
Sitzungstermin : 28.05.2015, 18:15 Uhr
Ort : Norderstedt
Raum : Sitzungsraum 3 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Friedhelm Voß

beglaubigt:



Stefan Kroeger

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
3. Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom
4. Einwohnerfragestunde, Teil 2
5. Vorstellung Kunstprojekt Professor Hein / Galerie Menssen
6. Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zum 01.01.2016
Vorlage: B 15/0206
7. Konzept Dauerausstellungsbereich Stadtmuseum; hier: Maßnahmen- und Zeitplan
8. Einwohnerfragestunde, Teil 1

9. Berichte und Anfragen – öffentlich

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

Nichtöffentliche Sitzung

10. Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0206
452 - Kulturbüro			Datum: 30.04.2015
Bearb.:	Clausen, Katja	Tel.: 165	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kulturausschuss	28.05.2015	Vorberatung
Stadtvertretung	14.07.2015	Entscheidung

Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zum 01.01.2016

Beschlussvorschlag

Die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt werden in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B15/0206 zum 01.01.2016 geändert.

Sachverhalt

Seitens der Verwaltung wurden Überlegungen angestellt, die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt in einigen Bereichen anzupassen und zu vereinfachen. Dies betrifft insbesondere den bisherigen Aufwand beim Bezuschussungs- und Abrechnungsverfahren für die Kulturträger wie auch für die Verwaltung. Dazu wurden in den Sitzungen des Kulturausschusses am 26.02.2015 (Vorlage B 15/0042, Anlage 2) und am 26.03.2016 (Vermerk vom Kulturbüro vom 12.03.15, Anlage 3) von der Verwaltung Vorschläge unterbreitet. Hierzu wurden in den beiden Sitzungen die Vorschläge und Beratungen im Ausschuss protokolliert (siehe Anlagen 4 und 5).

In der Sitzung des Kulturausschusses am 26.03.2015 wurde vorgeschlagen, dass ein mitgliederunabhängiger Sockelbetrag für alle Vereine ausgezahlt werden soll und darauf aufbauend ein Zuschuss in Höhe von 4,00 € ab dem 31. Mitglied. Außerdem soll die Jugendarbeit im Verein mit einem zusätzlich Zuschuss von 100,00 € ab zehn Jugendlichen im Verein berücksichtigt werden. Es besteht jedoch Einvernehmen im Ausschuss, dass der Gesamtzuschuss den Betrag von 17.000,00 € pro Jahr nicht überschreiten darf.

Aufgrund der Vorgaben hat die Verwaltung den in Anlage 6 dargestellten Vorschlag erarbeitet. Er berücksichtigt die oben dargestellten Vorgaben und überschreitet den Gesamtzuschuss von 17.000 € nicht. Diese Aufteilung ist durch die Verwaltung jährlich neu zu berechnen und gegebenenfalls anzupassen, um den Zuschussbetrag einzuhalten.

Die Änderungen in den Kulturförderrichtlinien sind in der Gegenüberstellung (Anlage 1) in Fettdruck (Ergänzungen) und durchgestrichen (Streichungen) dargestellt.

Sachbearbeiter/in 	Fachbereichsleiter/in 	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
--	--	---------------	--	--	-------------------

Änderung und Modifizierung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt

Die Änderungen sind als Fettdruck bzw. durchgestrichen markiert.

Alte Fassung	Neue Fassung
1. GRUNDSATZ Die Stadt Norderstedt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die als Kulturträger anerkannten Kulturvereine, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist die Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro – (im weiteren Stadt genannt).	1. GRUNDSATZ Die Stadt Norderstedt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die als Kulturträger anerkannten Kulturvereine, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist die Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro – (im weiteren Stadt genannt).
2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNEN 2.1 Kulturträger Kulturvereine können in ihrer Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Vereine aus folgenden Bereichen werden: • Darstellende Kunst • Bildende Kunst • Musik • Literatur • Medien • Länderkulturen In der Vereinssatzung muss unter Vereinszweck die kulturelle Arbeit	2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN 2.1 Kulturträger Kulturvereine können in ihrer Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Vereine aus folgenden Bereichen werden: • Darstellende Kunst • Bildende Kunst • Musik • Literatur • Medien • Länderkulturen In der Vereinssatzung muss unter Vereinszweck die kulturelle Arbeit

eindeutig definiert sein. Parteilpolitisch und konfessionell arbeitende Vereine werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Stadt. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Vereinsaktivität, Auflösung des Vereins, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein. Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden. Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen: • Verein mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem zuständigen Vereinsregister vorzulegen) • Vorlegen der Vereinssatzung • Nachweis der Gemeinnützigkeit • Mindestens 2-jähriges Bestehen des Vereins • Schriftliche Vereinsdarstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung • Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind (mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz)	eindeutig definiert sein. Parteilpolitisch und konfessionell arbeitende Vereine werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Stadt. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Vereinsaktivität, Auflösung des Vereins, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein. Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden. Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen: • Verein mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem zuständigen Vereinsregister vorzulegen) • Vorlegen der Vereinssatzung • Nachweis der Gemeinnützigkeit • Mindestens 2-jähriges Bestehen des Vereins • Schriftliche Vereinsdarstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung • Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind (mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz)
2.2. KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projekte Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt temporär freie Norderstedter KünstlerInnen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot	2.2. KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projekte Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt temporär freie Norderstedter KünstlerInnen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot

hinausgehen. Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort nicht zwingend vorgeschrieben. Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu stellen. Erst ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag von 2.500,00 € obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt die Entscheidung. Der Antrag muss enthalten: • Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss • Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin Das Projekt ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung unaufgefordert abzurechnen. Ein schriftlicher Abschlussbericht und ein Pressespiegel sind vorzulegen.	hinausgehen. Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort nicht zwingend vorgeschrieben. Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu richten. Erst ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag von 2.500,00 € obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt die Entscheidung. Der Antrag muss enthalten: • Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss • Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin Es erfolgt eine Bezuschussung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten. Das Projekt ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung unaufgefordert abzurechnen. Ein schriftlicher Abschlussbericht und ein Pressespiegel sind vorzulegen.
<u>3. ARTEN DER FÖRDERUNG</u> 3.1 Beratung und Koordination Die Stadt berät auf Wunsch und nach Möglichkeit die anerkannten Kulturträger sowie die KünstlerInnen und Künstlergruppen in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination. Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten zu steigern, Synergien zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen. Die Stadt veröffentlicht auf Wunsch der Kulturträger und im Einzelfall geförderten KünstlerInnen und Künstlergruppen sowie Projektträger deren Veranstaltungen in den	<u>3. ARTEN DER FÖRDERUNG</u> 3.1 Beratung und Koordination Die Stadt berät auf Wunsch und nach Möglichkeit die anerkannten Kulturträger sowie die KünstlerInnen und Künstlergruppen in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination. Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten zu steigern, Synergien zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen. Die Stadt veröffentlicht auf Wunsch der Kulturträger und im Einzelfall geförderten KünstlerInnen und Künstlergruppen sowie Projektträger deren Veranstaltungen in den

städtischen Veranstaltungsübersichten, behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor. 3.2 Nutzung von städtischen Räumen Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke städtische Räume zu nutzen. Dies sind Räumlichkeiten, die vom Amt 42 und 45 verwaltet werden und zur externen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei. 3.3 Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne Die Nutzung der TriBühne für einen Veranstaltungs- incl. Probenstag einmal jährlich wird für den Saal „Maromme“ in Höhe der tatsächlichen Kosten bis maximal 1.200,00 € und analog für die Säle „Oadby and Wigston“ und/oder „Zwijndrecht“ bis maximal 300,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Bezuschusst werden Konzerte, Theateraufführungen und Lesungen.	städtischen Veranstaltungsübersichten, behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor. 3.2 Nutzung von städtischen Räumen Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke kostenfrei städtische Räume zu nutzen. Dies sind Räumlichkeiten, die vom Amt 42 und 45 verwaltet werden und zur externen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei. 3.3 Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne Die Nutzung der TriBühne für je einen Veranstaltungs- und Probenstag wird einmal jährlich für den Saal „Maromme“ in Höhe der tatsächlichen Kosten bis maximal 1.500,00 € und analog für die Säle „Oadby and Wigston“ und/oder „Zwijndrecht“ bis maximal 300,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Bezuschusst werden Konzerte, Theateraufführungen und Lesungen. Bei Kulturträgern, die nachweislich aufgrund der Bühnengröße, der Kapazität und der akustischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes nur in der TriBühne aufführen können, wird der Zuschuss auf Antrag bis zu dreimal jährlich gewährt.
---	--

3.4 Nutzung Kulturwerk am See

Die anerkannten Kulturträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke die Räumlichkeiten des Kulturwerks am See zu nutzen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei.

3.5 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse der Stadt sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projektträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.5.1 Folgende Kosten werden bis zu einem Drittel bezuschusst

- Einrichten einer Homepage und jährliche Domainkosten
- Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume (z. B. Probenräume, Fundus, Lagerräume)
- Versicherungen
- Mitgliedsbeiträge für Fachverbände
- Anschaffungen, z. B. PC (Bildschirm, Tastatur, Mouse, Betriebssystem-Grundausstattung), Laptop, PC-Zubehör (Sicherheitssoftware), Drucker; bei einer vermögensbildenden Maßnahme ab 1.000,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. sind 3 Vergleichsangebote einzureichen)
- Chorleiterhonorare

3.4 Nutzung Kulturwerk am See

Die anerkannten Kulturträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke **öffentliche Veranstaltungen** die Räumlichkeiten des Kulturwerks am See zu nutzen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei. **Eine Grundausstattung (technische Grundausstattung: Beleuchtung/Tonanlage, Reihenbestuhlung, Veranstaltungstechniker) steht zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Kosten werden in Rechnung gestellt.**

3.5 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse der Stadt sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projektträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.5.1 Pauschalzuschuss

- Den Kulturträgern wird auf Antrag unter Angabe der Mitgliederzahl (Stichtag 01.01. eines Jahres) ein Pauschalzuschuss für die Vereinsarbeit gewährt. Der Pauschalzuschuss setzt sich aus einem mitgliederunabhängigen Sockelbetrag, einem extra Mitgliedszuschuss ab dem 31. Mitglied sowie einem Zuschuss für die Jugendarbeit (ab 10 jugendliche Mitglieder) zusammen, wobei die Gesamtsumme für alle Kulturträger auf 17.000,00 € festgesetzt ist. Der Pauschalzuschuss umfasst insbesondere Kosten wie Einrichten einer Homepage, jährliche Domainkosten,

➤ Übungsleiterhonorare ➤ Transportkosten ➤ Notarkosten für Vereinsrechtfragen ➤ Fahrten zu Verbandstagungen für maximal 2 Vereinsvertreter (Fahrtkosten und Teilnehmerkosten) ➤ Druckkosten für Vereinswerbung ➤ Honorare bei Veranstaltungen ohne Eintritt (z. B. Musikdarbietungen bei Ausstellungseröffnungen) 3.5.2 Nichtförderungswürdige Ausgaben sind insbesondere ➤ Bewirtung ➤ Portokosten ➤ Präsente ➤ Büromaterial (z. B. Druckerpapier, Tintenpatrone, Briefumschläge) ➤ Konzertreisen ➤ Ausfahrten (Bsp. zu befreundeten Vereinen) ➤ Verpflegungskosten von Vereinsmitgliedern ➤ Übernachtungskosten von Vereinsmitgliedern ➤ Tagegeld ➤ Spenden ➤ Benefizveranstaltungen	Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Fachverbände, Anschaffungen bis 150,00 € netto, Transportkosten, Notarkosten für Vereinsrechtsfragen, Fahrten zu Verbandstagungen (Fahrtkosten und Teilnehmerkosten), Druckkosten für Vereinswerbung, Honorare bei Veranstaltungen ohne Eintritt (z. B. Musikdarbietungen bei Ausstellungseröffnungen) Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses zu überprüfen. Buchführungsunterlagen sind daher fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Sollten die Mitgliederzahlen falsch angegeben, Mittel nicht zweckgebunden verwendet oder Unterlagen nicht aufbewahrt und vorgelegt worden sein, so wird der Zuschuss durch die Stadt ganz oder teilweise zurückgefordert. Auf die Möglichkeit des Widerrufs des Status als anerkannter Kulturträger (vgl. Ziff. 2.1, 4, Absatz) wird hingewiesen. 3.5.2 Bezuschussung von weiteren Ausgaben Darüber hinaus kann auf Antrag unter Vorlage der Originalbelege für folgende Kosten eine Drittelbezuschussung im Rahmen der Haushaltsmittel erfolgen ➤ Übungsleiterhonorare ➤ Chorleiterhonorare ➤ Mietzahlungen für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume ➤ Investitionen (Einzelanschaffung über 150,00 € netto)
---	---

3.5.3 Zu berücksichtigende Einnahmen und Ausgaben bei Veranstaltungen

Veranstaltungsabrechnungen sind per Formblatt bis Ende November des laufenden Haushaltsjahres alternativ innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nachweise sind im Original beizufügen.

Einnahmen sind Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden sowie Verkaufserlöse.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- Druckkosten für Werbung (z. B. Eintrittskarten, Plakate, Handzettel)
- Honorare
- Honorarnebenkosten
- GEMA-Gebühren
- Miet-/Leihkosten, Transportkosten
- Klavierstimmer
- Tantieme
- Künstlersozialversicherung
- Transportversicherung
- Umräumkosten (Änderung der Bestuhlungsform)
- Miete für nicht vereinseigene und städtische Räume

Es wird ein Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Kosten, maximal in Höhe des Defizits gewährt. Übersteigen die Einnahmen die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.

3.5.3 Bezuschussung von Veranstaltungen

Veranstaltungsabrechnungen sind per Formblatt bis Ende November des laufenden Haushaltsjahres alternativ innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nachweise sind im Original beizufügen.

Einnahmen sind Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden sowie Verkaufserlöse.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- Druckkosten für Werbung (z. B. Eintrittskarten, Plakate, Handzettel)
- Honorare
- Honorarnebenkosten
- GEMA-Gebühren
- Miet-/Leihkosten, Transportkosten
- Klavierstimmer
- Tantieme
- Künstlersozialversicherung
- Transportversicherung
- Umräumkosten (Änderung der Bestuhlungsform) **im Festsaal am Falkenberg bzw. Kulturwerk am See**
- Miete für nicht vereinseigene und **nicht** städtische Räume

Es wird ein Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Kosten, maximal in Höhe des Defizits gewährt. Übersteigen die Einnahmen die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.

3.5.4 Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

Die Bezuschussung erfolgt in Höhe bis zu 50% der tatsächlichen Kosten. Zuschüsse Dritter sind anzurechnen.

- Fahrtkosten (bei Busnutzung sind 3 Vergleichsangebote nachzuweisen, 2. Kl. Bahn bzw. die Hälfte der Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz bei PKW-Nutzung). Es werden vier Personen pro PKW angerechnet.
- Lehrgangsgebühren
- Startgelder
- Honorare und Honorarnebenkosten

Besuche von Ausstellungen werden als Fortbildungsmaßnahmen angesehen.

3.5.4 Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

Als Fortbildung werden Seminare, Workshops u.ä. aber auch die Besuche von Ausstellungen für bildende Künstler gesehen.

Die Bezuschussung erfolgt in Höhe bis zu 50% der tatsächlichen Kosten. Zuschüsse Dritter sind anzurechnen. **Förderungsfähige Ausgaben sind:**

- Fahrtkosten (bei Busnutzung sind drei Vergleichsangebote nachzuweisen, bei Bahnnutzung werden die Kosten der 2.Klasse berücksichtigt, bei PKW-Nutzung die Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz, pro PKW max. vier Personen).
- Lehrgangsgebühren
- Startgelder
- Honorare und Honorarnebenkosten
- Für Übernachtungskosten werden 5,00 € pro Tag / Person angerechnet

3.5.5 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Kulturträger können auf Antrag folgende Jubiläumszuschüsse erhalten:

25-, 75-ff jähriges Bestehen	500,00 €
50-, 100-ff jähriges Bestehen	1.000,00 €

Der Antrag muss mit der Mittelbeantragung erfolgen.

3.5.5 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Kulturträger können auf Antrag folgende Jubiläumszuschüsse erhalten:

25-, 50-, 75 -ff jähriges Bestehen	500,00 €
75-, 100-ff jähriges Bestehen	1.000,00 €

Der Antrag muss mit der Mittelbeantragung erfolgen.

<u>4. FINANZIELLE FÖRDERUNG</u> ➤ Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 15.03. des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. ➤ Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern schriftlich mitgeteilt. ➤ Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen. ➤ Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.	<u>4. FINANZIELLE FÖRDERUNG</u> ➤ Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 15.03. des laufenden Jahres für das nächste und übernächste Kalenderjahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. ➤ Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern zu Jahresbeginn, frühestens nach In Kraft Treten des Haushaltes schriftlich mitgeteilt. Die Pauschalbezuschussung erfolgt zu diesem Zeitpunkt. ➤ Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen. ➤ Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
<u>5. PFLICHTEN DER KULTURTRÄGER</u> ➤ Die Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht gemäß Formblatt über ihre Vereinsarbeit des abgelaufenen Jahres bis zum 15.02. des Folgejahres einzureichen. ➤ Erfolgt dieser Bericht nicht fristgerecht, erfolgt im dann laufenden Jahr keine Bezuschussung. Bei Kulturträgern, die keinen Zuschuss beantragt haben, entfällt in diesem Fall die kostenfreie Nutzung von städtischen Räumen. ➤ Die Kulturträger haben bei der Veranstaltung „Bühne frei“ über ihre Arbeit mit Infoständen und/oder auf der Bühne nach Absprache mit der Stadt zu informieren. ➤ Alle 3 Jahre haben die Kulturträger einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Stichtag 30.06.) vorzulegen. ➤ Bei Veröffentlichungen (z. B. Plakate, Handzettel, Programmhefte) ist auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen.	<u>5. PFLICHTEN DER KULTURTRÄGER</u> ➤ Die Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht gemäß Formblatt über ihre Vereinsarbeit des abgelaufenen Jahres bis zum 15.02. des Folgejahres einzureichen. Erfolgt dieser Bericht nicht fristgerecht, erfolgt im dann laufenden Jahr keine Bezuschussung sowie keine kostenfreie Bereitstellung von städtischen Räumen. Bei Kulturträgern, die keinen Zuschuss beantragt haben, entfällt in diesem Fall die kostenfreie Nutzung von städtischen Räumen. ➤ Die Kulturträger haben bei der jährlichen Veranstaltung der Kulturträger „Bühne frei“ über ihre Arbeit mit Infoständen und/oder auf der Bühne Aufführungen nach Absprache mit der Stadt zu informieren. ➤ Alle drei Jahre haben die Kulturträger einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Stichtag 30.06.) vorzulegen. ➤ Bei Veröffentlichungen (z. B. Plakate, Handzettel, Programmhefte) ist auf die Förderung durch die Stadt mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Norderstedt“ hinzuweisen.

6. INKRAFTRETEN

Diese Kulturförderrichtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft. Vorliegende Fassung wurde am 22.05.2012 geändert.

6. INKRAFTRETEN

Diese Kulturförderrichtlinien treten am **01.01.2016** in Kraft. Vorliegende Fassung wurde am ~~xxxxxx~~ geändert. Die bisherige Fassung tritt dann außer Kraft.

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0042
452 - Kulturbüro			Datum: 04.02.2015
Bearb.:	Clausen, Katja	Tel.: 165	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kulturausschuss	26.02.2015	Anhörung

Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zum 01.01.16**Sachverhalt**

Seitens der Verwaltung wurden Überlegungen angestellt, die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt in einigen Bereichen anzupassen und zu vereinfachen. Insbesondere betrifft dies den bisherigen Aufwand beim Bezuschussungs- und Abrechnungsverfahren für die Kulturträger wie auch für die Verwaltung.

Wie im Kulturausschuss am 27.11.2014 berichtet wurde, sollte im Vorwege mit den Kulturträgern über die geplanten Änderungen gesprochen werden. Dieses Gespräch erfolgte am 12.01.2015 mit VertreterInnen einzelner Kulturträger, am 26.01.2015 wurde an alle Kulturträger ein Protokoll des Gesprächs versandt.

Unter Punkt 3.5 der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt ist die Zuschussgewährung geregelt. Unter Punkt 3.5.1 erfolgt eine Aufzählung der jeweiligen zu bezuschussenden Kosten. Die dort aufgezählten Kosten sollen zukünftig als Pauschalzuschuss gezahlt werden. Als Grundlage für diesen Pauschalzuschuss dienen die Mitgliederzahlen. Für die Festlegung der Höhe des Pauschalzuschusses wurde aus den Jahren 2011 – 2013 ein Mittelwert der Kosten eines jeden Kulturträgers errechnet. Daraus ergab sich, dass pro Mitglied ein Beitrag in Höhe von 6,00 € gezahlt werden kann. Einen höheren Pauschalzuschuss lassen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zu (Anlage 1). Die Verwendung des Pauschalzuschusses soll zukünftig in der Eigenverantwortung der Vereine liegen.

Die unter 3.5.2 genannten nichtförderungswürdigen Ausgaben sollen gestrichen und dafür Bezuschussungen von weiteren Ausgaben explizit aufgezählt werden.

Unter Punkt 3.5.4 sollen die Bezuschussungen von Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfen und Wertungsspielen um die Übernachtungskosten von 5,00 € pro Person und Nacht erweitert werden.

Bisher wurde unter Punkt 3.3. der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt die Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne für ein Veranstaltungs- inkl. Probentag einmal jährlich für den Saal „Maromme“ mit maximal 1.200,00 € und analog für die Säle „Oadby & Wigston“ und „Zwindrecht“ mit maximal 300,00 € bezuschusst. Da die Praxis gezeigt hat, dass der Zuschuss für die Nutzung der TriBühne zu niedrig angesetzt ist, insbesondere unter Betrachtung der Kosten für die Bereitstellung von Technik und Personal, wird vorgeschlagen, den Zuschuss für die Nutzung eines Veranstaltungs- inkl. Probentages für den Saal „Maromme“ auf 1.500,00 € zu erhöhen. Bei Kulturträgern, die nachweislich aufgrund der Bühnengröße,

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

der Kapazität und der akustischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes nur in der Tri-Bühne aufführen können, wird der Zuschuss auf Antrag bis zu dreimal jährlich gewährt. Der Pauschalzuschuss in Höhe von 300,00 € für die Säle „Oadby & Wigston“ und „Zwijndrecht“ soll zukünftig entfallen, da mit dem Kulturwerk und hier dem Alfred-Stern-Studio ein adäquater Raum zur Verfügung steht.

Unter Punkt 4 Finanzielle Förderung soll darauf hingewiesen werden, dass der Pauschalzuschuss im 1. Quartal erfolgen soll, frühestens nach in Kraft treten des Haushalts.

Die möglichen Änderungen, auch redaktionelle, wurden in einer Alt-Neufassung gegenübergestellt und die Änderungen als Fettdruck bzw. durchgestrichen markiert (Anlage 2).

Die vorgeschlagenen Änderungen liegen dem Rechnungsprüfungsamt zur Stellungnahme vor. Die Anmerkungen von Frau Vogel, Sachbearbeiterin Recht im Dezernat II, sind in die Neufassung mit eingeflossen.



Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zum 01.01.2016

Dem Kulturausschuss wurde in seiner letzten Sitzung am 26.02.2015 Änderungen der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt durch die Verwaltung vorgestellt. Insbesondere die bisherige Bezuschussung soll durch die Einführung von Grundpauschalen sowohl für die Kulturträger als auch für die Verwaltung vereinfacht werden. In der Sitzung wurde vorgeschlagen, gestaffelte Zuschüsse für die Grundpauschalen zu Grunde zu legen sowie unterschiedliche Bezuschussungen von Jugendlichen und Erwachsenen zur Stärkung der Jugendarbeit zu berücksichtigen. Die Verwaltung hat daher folgende Vorschläge erarbeitet.

Gestaffelte Pauschalbezuschussung

Es wird eine Pauschalbezuschussung, gestaffelt nach Mitgliederzahlen, zu Grunde gelegt. Die Staffelung sieht wie folgt aus:

Sockelbetrag	300,00 €
50 – 100 Mitglieder	500,00 €
101 – 200 Mitglieder	700,00 €
201 – 300 Mitglieder	900,00 €
301 – 500 Mitglieder	1.000,00 €
Maximum	1.200,00 €

Die Angaben in der Spalte „6,00 € pro Mitglied“ sind leider teilweise verkehrt. Es wurden versehentlich die Mitgliederzahlen aus 2013 zu Grunde gelegt. Hier die korrigierten Zahlen:

Kulturträger	Mitgliederzahl 2014	6,00 € pro Mitglied	Pauschalbetrag Staffelung nach Mitgliederzahlen
Briefmarkenfreunde Norderstedt	70	420,00 €	500,00
Chaverim - Freundschaft mit Israel	32	192,00 €	300,00
Chorgemeinschaft "Alster Nord"	62	372,00 €	500,00
Chorus Mind - No. Pop- und Gospelchor	53	318,00 €	500,00
Christuskantorei	56	336,00 €	500,00
Eine Welt für Alle	74	444,00 €	500,00
Feuerwehrmuseum Schleswig- Holstein	332	1.992,00 €	1000,00
Fotoclub Norderstedt	29	174,00 €	300,00
Frauenchor Norderstedt	35	210,00 €	300,00
Friendship Force Norderstedt	82	492,00 €	500,00
Heimatbund Norderstedt	227	1.362,00 €	900,00
Interessengem. für Paläontologie u. Geologie	28	168,00 €	300,00
Johanneskantorei	78	468,00 €	500,00
Kammerchor consonare	17	102,00 €	300,00
Kroatische Kulturgesellschaft	45	270,00 €	300,00
Kunstkreis Norderstedt	86	516,00 €	500,00
KunstWerkstattNatur	11	66,00 €	300,00
MALIMU Kulturverein	76	456,00 €	500,00

Kulturträger	Mitgliederzahl 2014	6,00 € pro Mitglied	Pauschalbetrag Staffelung nach Mitgliederzahlen
Music-Werkstatt	160	960,00 €	700,00
Musikverein Norderstedt	212	1.272,00 €	900,00
Neues Theater Norderstedt	29	174,00 €	300,00
Norderstedter Amateurtheater	60	360,00 €	500,00
Norderstedter Ost-West-Integration	96	576,00 €	500,00
Parforcehorn Corps Norderstedt	8	48,00 €	300,00
Phoenix Performance Ensemble	31	186,00 €	300,00
Schl.-Holst. Universitätsgesellschaft	45	270,00 €	300,00
Soziales Zentrum Norderstedt	53	318,00 €	500,00
"Stichling", Aquarien -u. Terrarienfr. No.	40	240,00 €	300,00
Tank's Theater Norderstedt	127	762,00 €	700,00
Theater Life - jung & kreativ in Norderstedt	113	678,00 €	700,00
Theater Pur	206	1.236,00 €	900,00
TuRa / Spielmannszug	39	234,00 €	300,00
Türk.-Dtsch. Freundschaftsverein	142	852,00 €	700,00
SUMME	2754	16.524,00	16.400,00

Stärkung der Jugendarbeit

Um die Jugendarbeit zu stärken wurde seitens der Politik vorgeschlagen, eine differenzierte Bezuschussung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen vorzunehmen. Dies würde folgende Kulturträger betreffen:

Kulturträger	Erwachsene	Jugendliche
Briefmarkenfreunde	70	4
Musikverein Norderstedt	173	43
Neues Theater Norderstedt	18	12
NOWI	69	24
Theater Life	63	50
Theater Pur	168	42
Türkisch-Deutscher Freundschafts- und Kulturverein	72	70
TuRa Spielmannszug	29	10
Phoenix Performance Ensemble	22	9

Die Verwaltung schlägt vor, dass Vereine, die **mehr als 10 jugendliche** Mitglieder haben, einen zusätzlichen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € erhalten. Unter Berücksichtigung beider Vorschläge, würde die Pauschalbezuschussung bei jährlich ca. 17.000,00 € liegen.

Norderstedt, den 20.03.2015
i.A.

Clausen

Anlage 4 zur Vorlage B 15/0206

Auszug aus der Niederschrift

**der Sitzung des Kulturausschusses am 26.02.2015 im Sitzungsraum
3 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt**

- KA/009/ XI -

Punkt 6: B 15/0042

Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zum 01.01.16

Die Verwaltung erläutert die Vorlage. Die Änderung der bestehenden Kulturförderrichtlinien soll insbesondere die bisherige Bezuschussung durch die Einführung von Pauschalen sowohl für die Kulturträger als auch die Verwaltung vereinfachen. Bei der vorgelegten Neufassung handelt es sich um einen ersten Verwaltungsentwurf, Anregungen aus der Politik werden gerne noch eingearbeitet. Es handelt es sich um eine erste Besprechungsgrundlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Pauschale um eine Grundlage für die Verwaltung der Vereine handelt, es werden auch zukünftig wie bisher die Veranstaltungen, die Chor- und Übungsleiterhonorare, die Fortbildungen sowie investive Beschaffungen bezuschusst. Bei einem ersten Treffen mit einer Auswahl an Kulturträgern wurden die Änderungsvorschläge bereits vorgestellt. Das Protokoll dieses Treffens wurde dann an alle Kulturträger versandt (siehe Anlage 1 zum Protokoll).

Es folgt eine Diskussion, Fragen der Ausschussmitglieder werden beantwortet. Insbesondere die Frage der Kontrolle der Mitgliedszahlen wird angesprochen.

Frau Wangelin erscheint um 19.00 Uhr

Die in 3.5.3 der Richtlinien vorgeschlagene Textänderung wird nach einer Diskussion durch die Verwaltung zurückgenommen, da hier die bisherige Regelung klarer war.

Herr Mendel schlägt gestaffelte Zuschüsse für die Grundpauschalen vor. So könnten beispielsweise die ersten zwanzig Mitglieder einen höheren Zuschuss erhalten als weitere. Auch die unterschiedliche Bezuschussung von Jugendlichen und Erwachsenen zur Stärkung von Jugendarbeit wäre denkbar.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien bis zur Sommerpause abgeschlossen werden sollte. Die Verwaltung wird die Ideen und Anregungen aus der Sitzung aufarbeiten und eine überarbeitete Version in einer der nächsten Sitzung vorlegen.

Frau Krogmann verlässt die Sitzung von 19.10 bis 19.15 Uhr.

Anlage 5 zur Vorlage B 15/0206

Auszug aus der Niederschrift

**der Sitzung des Kulturausschusses am 26.03.2015 im Sitzungsraum
3 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt**

- KA/010/ XI -

Punkt 6:

Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt - Besprechungspunkt

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt bittet Frau Freter für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen um eine Sitzungsunterbrechung. Die Sitzung wird von 19.44 bis 19.50 Uhr unterbrochen. Herr Berbig verläßt die Sitzung um 19.50 Uhr.

Herr Stender erläutert, dass die Tabelle zu den Vorschlägen einer Bezuschussung mit Sockelbeträgen auf Grund falscher Zahlen neu zu gesandt wurde. Er führt dann für die SPD Fraktion aus, dass der Vorschlag von Herrn Mendel aus der vergangenen Sitzung anders gedacht war. Es sollte ein mitgliederunabhängiger Sockelbetrag für alle Vereine ausgezahlt werden und darauf aufbauend ein zusätzliche Betrag ab dem 31. Mitglied. Hierzu verteilt Herr Mendel eine Musterrechnung mit einem Sockelbetrag von 300 € sowie 4 € ab dem 31. Mitglied.

Es besteht Einvernehmen im Ausschuss, dass der Gesamtbetrag, der so ausgeschüttet werden soll, den Betrag von 17.000 € nicht überschreiten darf. Die Verwaltung wird einen Vorschlag erarbeiten, der diese Zahlungsweise sowie eine zusätzliche Berücksichtigung der Jugendarbeit im Verein unter Berücksichtigung der Obergrenze von 17.000 € beinhaltet.

Herr Voß bittet um Berücksichtigung einer möglichen Überprüfung der Verwendung der Zuschüsse durch die Verwaltung. Dies kann durch den Hinweis auf eine mögliche Prüfung durch die Verwaltung, die Erstellung eines Verwendungsnachweises und / oder die Übersendung der Kassenberichte der Vereine erfolgen.

Herr Gloger bittet um eine Änderung bei der Zahlung für Vereinsjubiläen. Bei 25 / 50 / 75 Jahren sollte ein Betrag von 500 €, bei 100 Jahren ein Betrag von 1.000 € gezahlt werden.

Noch vor der Sommerpause wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage vorlegen.

Kulturträger	Mitglieder 2014	Sockelbetrag	ab 31. Mitglied 4,00 €	ab 10 Jgdl. Zuschuss 100,00 €	gesamt
Briefmarkenfreunde Norderstedt	70	270,00 €	160,00 €	- €	430,00 €
Chaverim - Freundschaft mit Israel	32	270,00 €	8,00 €	- €	278,00 €
Chorgemeinschaft Alster Nord	62	270,00 €	128,00 €	- €	398,00 €
Chorus Mind - Norderstedter Pop- und Gospelchor	53	270,00 €	92,00 €	- €	362,00 €
Christus Kantorei	56	270,00 €	104,00 €	- €	374,00 €
Eine Welt für Alle	74	270,00 €	176,00 €	- €	446,00 €
Feuerwehrmuseum Schleswig-Holstein	332	270,00 €	1.208,00 €	- €	1.478,00 €
Fotoclub Norderstedt	29	270,00 €	- €	- €	270,00 €
Frauenchor Norderstedt	35	270,00 €	20,00 €	- €	290,00 €
Friendship Force Norderstedt	82	270,00 €	208,00 €	- €	478,00 €
Heimatbund Norderstedt	227	270,00 €	788,00 €	- €	1.058,00 €
Interessengemeinschaft für Paläontologie ...	28	270,00 €	- €	- €	270,00 €
Johannes Kantorei	78	270,00 €	192,00 €	- €	462,00 €
Kammerchor Consonare	17	270,00 €	- €	- €	270,00 €
Kroatische Kulturgesellschaft	45	270,00 €	60,00 €	- €	330,00 €
Kunstkreis Norderstedt	86	270,00 €	224,00 €	- €	494,00 €
KunstWerkstattNatur	11	270,00 €	- €	- €	270,00 €
Malimu Kulturverein	76	270,00 €	184,00 €	- €	454,00 €
Musikwerkstatt	160	270,00 €	520,00 €	- €	790,00 €
Musikverein Norderstedt	212	270,00 €	728,00 €	100,00 €	1.098,00 €
Neues Theater Norderstedt	29	270,00 €	- €	100,00 €	370,00 €
Norderstedter Amateurtheater	60	270,00 €	120,00 €	- €	390,00 €
Norderstedter Ost West Integration	96	270,00 €	264,00 €	100,00 €	634,00 €
Parforcehorncorps Norderstedt	8	270,00 €	- €	- €	270,00 €
Phoenix Performance Ensemble	31	270,00 €	4,00 €	- €	274,00 €
Schl.-Hol. Universitätsgesellschaft	45	270,00 €	60,00 €	- €	330,00 €
Soziales Zentrum Norderstedt	53	270,00 €	92,00 €	- €	362,00 €
Stichling Aquarien- und Terrarienfreunde Norderstedt	40	270,00 €	40,00 €	- €	310,00 €
Tanks Theater Norderstedt	127	270,00 €	388,00 €	- €	658,00 €
Theater Life - jung und creativ in Norderstedt	113	270,00 €	332,00 €	100,00 €	702,00 €
Theater Pur - Junges Theater Norderstedt	206	270,00 €	704,00 €	100,00 €	1.074,00 €
TuRa Harksheide Spielmannszug	39	270,00 €	36,00 €	100,00 €	406,00 €
Türkisch deutscher Freundschaftsverein	142	270,00 €	448,00 €	100,00 €	818,00 €
SUMME	2754	8.910,00 €	7.288,00 €	700,00 €	16.898,00 €

Maßnahme-, Zeit- und Kostenplan für die Konzeption einer neuen Dauerausstellung im Stadtmuseum Norderstedt
(Stand: Mai 2015)

Maßnahmen	Umsetzungszeitraum	Kosten
- Vorstellen des Maßnahme-, Zeit- und Kostenplanes im Kulturausschuss (KA) - Diskussion des Ausstellungskonzeptes und Votum, ob Perspektive/Ansatz/ Ausstellungserzählung grundsätzlich weiter verfolgt werden sollen	KA, 28. Mai 2015	voraussichtliche Gesamtkosten pauschal (100 %): 552.000 € [1.200 € x 460 m²]
- Weiterentwicklung des Ausstellungsgrobkonzeptes, erste Unter- und Forschungsthemen festlegen	Juni - November 2015	
- Votum über das Einstellen von Planungskosten in den Haushalt 2016/17 mit dem Ziel, bis September 2017 ein Ausstellungskonzept zu erarbeiten	KA, 24. September 2015	voraussichtliche Planungskosten sind 30% der Gesamtkosten: 165.000 €
- Definition der Leistungen und Zielvorstellungen für die Ausschreibung der Ausstellungsgestalter/Auftragnehmer (AN) - Formulieren von konkreten Forschungs- und Erschließungsaufträgen	Dezember 2015	
- Auftragsvergabe an den AN nach Inkrafttreten des Grundhaushaltes 2016/17	Januar/Februar 2016	
KONZEPTIONSPHASE - Gespräche/Zuarbeit an die AN, Festlegen eines Zeit- und Leistungsplanes für die Erstellung eines Ausstellungskonzeptes bis März 2017	März 2016 - März 2017	
ENTWURFSPLANUNGSPHASE - auf Basis des freigegebenen, detaillierten Ausstellungskonzeptes, dazu gehört zum Beispiel, das Erarbeiten eines didaktischen Konzeptes für die Themen, die räumliche und graphische Entwurfsplanung der einzelnen Ausstellungsbereiche - Kostenberechnung, -kontrolle, -vergleich ...	April - September 2017	
- Präsentation des Ausstellungskonzeptes inklusive Gestaltungsentwürfen - Votum für das Einstellen der Umsetzungskosten für die neue Dauerausstellung für den Grundhaushalt 2018/19	KA, 28. September 2017	voraussichtliche Umsetzungskosten sind 70% der Gesamtkosten: 386.400 €

Maßnahmen	Umsetzungszeitraum	Kosten
AUSFÜHRUNGSPLANUNGSPHASE nach Beschluss des Grundhaushalts 2018/19 - auf Basis der freigegebenen Entwurfsplanung, werden Ausführungspläne für den raumbildenden Ausbau (Wände, Vitrinen, Zusatzmodule) sowie die Hands-On- und Medienmodule erstellt - Anfertigung der Planzeichnungen für die einzelnen Ausstellungskomponenten - Einholen von Kostenvoranschlägen potenzieller ausführender Firmen ...	Januar - Oktober 2018	
VERGABEVORBEREITUNG - Erstellen vollständiger Leistungsbeschreibungen für die unterschiedlichen Gewerke mit Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen ...	November - Dezember 2018	
AUFTRAGSVERGABE	Januar - Februar 2019	
TECHNISCHE ÜBERWACHUNG DER PRODUKTION - Aufstellen und Überwachen des Zeitplanes für alle ausführenden Gewerke - Koordination der Ausstellungsgewerke und ihrer Schnittstellen - Prüfen der fristgerechten und fachgerechten, Leistungserbringung und Lieferung	März - Oktober 2019	
BAUÜBERWACHUNG VOR ORT - Überwachen des Zeitplanes für alle ausführenden Gewerke - Koordination und Steuerung der ausführenden Unternehmen vor Ort - Durchführen qualitätssichernder Kontrollen (Fristen, Kosten, Qualität) ...	Mai - Oktober 2019	
DOKUMENTATION - Übergabe aller Planungsunterlagen an den AG in digitaler Form, inklusive Gebrauchsanweisungen und Reparaturplänen	parallel bis spätestens Oktober 2019	
FESTAKT zum 50jährigen Bestehen der Stadt Norderstedt mit Eröffnung der neuen Dauerausstellung im Stadtmuseum Norderstedt	Januar 2020	

Die Vergütung der Leistungen für die Planung und Realisierung einer Dauerausstellung ist in der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vergütet.



18.05.2015 kro

Beantwortung der Anfrage von Herrn Voß aus der Sitzung 10/XI vom 26.03.15

Herr Voß fragte an

Unter dem Produkt 25200 wird sowohl das Stadtarchiv als auch das Stadtmuseum subsumiert.

Hierzu meine Fragen:

1. Wie teilen sich die Ist-Zahlen für 2014 auf das Stadtarchiv und das Stadtmuseum auf?
2. Wie teilt sich der Haushaltsansatz für 2015 für das Stadtarchiv und das Stadtmuseum auf?
3. Welchen Aufwand bedeutet es, Stadtarchiv und Stadtmuseum im Doppelhaushalt 2016/2017 unter zwei getrennten Produkten auszuweisen?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

1./2.) Die Rechnungsergebnisse 2104 und der Haushaltsansatz 2015 teilen sich wie folgt auf:

Rechnungsergebnisse 2014

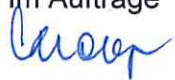
Produktkonto	Bezeichnung	Stadtarchiv	Stadtmuseum
44210	Verkaufserlöse	738,40 €	- €
44610	Auskünfte Stadtarchiv	234,00 €	12.029,24 €
	Einnahmen	972,40 €	12.029,24 €
div.	Personalkosten	56.528,82 €	84.793,24 €
50190	Honorare	804,00 €	500,00 €
52110	baulicher Unterhalt	- €	117,81 €
52310	Mieten	285,75 €	285,75 €
52410	Bewirtschaftungskosten	2.964,61 €	12.317,20 €
56200	Fortbildung	144,00 €	144,00 €
	Inventar /		
52710	Veranstaltungen	638,35 €	9.578,15 €
52910	Werbung	- €	675,33 €
54310	Geschäftsbedürfnisse	5.113,12 €	2.411,30 €
54410	Versicherungen	- €	452,98 €
	Ausgaben	66.478,65 €	111.275,76 €
	Zuschuss	-65.506,25 €	- 99.246,52 €

Haushaltsplanung 2015

Produktkonto	Bezeichnung	Stadtarchiv	Stadtmuseum
44210	Verkaufserlöse	1.600,00 €	- €
44610	Auskünfte Stadtarchiv	500,00 €	6.000,00 €
	Einnahmen	2.100,00 €	6.000,00 €
div.	Personalkosten	68.120,00 €	102.180,00 €
50190	Honorare	500,00 €	500,00 €
52110	baulicher Unterhalt	2.500,00 €	6.400,00 €
52310	Mieten	- €	1.400,00 €
52410	Bewirtschaftungskosten	3.000,00 €	13.000,00 €
56200	Fortbildung	500,00 €	500,00 €
	Inventar /		
52710	Veranstaltungen	2.000,00 €	11.000,00 €
52910	Werbung	200,00 €	800,00 €
54310	Geschäftsbedürfnisse	2.500,00 €	2.500,00 €
54410	Versicherungen	- €	1.000,00 €
	Ausgaben	79.320,00 €	139.280,00 €
	Zuschuss	-77.220,00 €	- 133.280,00 €

3.) Der Aufwand der Haushaltsplanungen 2016/2017 ist bei einem sowie bei zwei Produkten in etwa gleich.

Im Auftrage



Stefan Kroeger

Frau Richter mdB um Kenntnisnahme

g IV 18/5/15

Frau Reinders mdB um Kenntnisnahme

Rd 18.5.15

Anlage zur Einladung zur Sitzung 11/02 am 28.05.15